

## Entwurf

**Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der das Erdgas-Clearingentgelt ab 1.1.2026 festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Novelle 2026)**

Auf Grund des § 89 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 3 des Energie-Control-Gesetzes – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2023, BGBl. II Nr. 275/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 399/2024 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Das Entgelt für jeden entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz beträgt:

- 1. im Marktgebiet Ost .....0,0382 € pro MWh
- 2. in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg .....0,0464 € pro MWh

(2) Das Entgelt für jeden entgeltpflichtigen Handelsumsatz beträgt:

- 1. im Marktgebiet Ost .....0,0089 € pro MWh
- 2. in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg .....0,0464 € pro MWh“

2. In § 6 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) § 3 und § 7 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/20xx treten mit 1. Jänner 2026 6:00 Uhr in Kraft.“

3. In § 7 Abs. 2 wird vor dem Wort „Fassung“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „der Novelle BGBl. II Nr. 399/2024“.

## **Erläuterungen – Vorblatt**

### **Problemanalyse**

Gemäß § 89 GWG 2011 ist für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators (**BKO**) erbrachten Leistungen ein Entgelt der Regulierungsbehörde durch Verordnung zu bestimmen. Dieser Gebühr sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zugrunde zu legen. Die Grundsätze der Kostenermittlung gemäß § 79 und § 80 GWG 2011 sind sinngemäß anzuwenden. Bemessungsgrundlage ist der Umsatz an Erdgas der jeweiligen Bilanzgruppe im Verteilernetz und der Grad der Inanspruchnahme der Leistungen des Bilanzgruppenkoordinators durch die jeweilige Bilanzgruppe. Ausgenommen von der Entrichtung eines Clearingentgeltes ist die Sonderbilanzgruppe für Netzverluste und Eigenverbrauch. Die Regulierungsbehörde kann zur Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 in der Verordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Clearingentgelts vorsehen.

Entsprechend der behördlichen Erwägungen im Zuge der Festlegung des Erdgas-Clearingentgelts ab 1. Jänner 2021 wurden die, ab 1. Jänner 2026 über einen Zeitraum von fünf Jahren voraussichtlich angemessenen Kosten und Mengen der BKOs zuletzt neu ermittelt und unterscheiden sich deutlich von den, im Zuge der letzten Prüfung bestimmten Kosten und Mengen.

### **Ziel**

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die angemessenen Kosten und Entgelte in neue Entgelte ab 1. Jänner 2026 überführt werden, sodass es iSd § 89 GWG 2011 zu einer verursachungsgerechten Kostenbeteiligung je Bilanzgruppe kommt.

### **Inhalt**

#### **Maßnahme**

Anpassung der Tarife für sämtliche Marktgebiete

#### **Wesentliche Auswirkungen**

Durch die vorgeschlagene Anpassung der Tarife kommt es teilweise zu einer Kostenerhöhung für Bilanzgruppen, wobei die Kostenentwicklung je nach Handels- und Verbrauchsmenge der Bilanzgruppe unterschiedlich ausfällt.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Haushalten. Die Anpassung der Tarife kann sich aber – indirekt – auch auf öffentliche Haushalte auswirken, da die öffentlichen Körperschaften zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Erdgas beziehen und am Ergebnis von Erdgasunternehmen, insofern Anteile an diesen gehalten werden, partizipieren.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG der Regulierungsbeirat zu hören. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

## **Erläuterungen zur Erdgas-Clearingentgelt-Novelle 2026**

### **Allgemeiner Teil**

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Regulierungsbehörde gem. § 89 GWG 2011 beschloss der Vorstand am 13. Februar 2025, die angemessenen Kosten und Mengen der BKOs für die Jahre 2026 bis 2030 neu bestimmen zu lassen.

Die Bestimmung der Kosten und Mengen der BKOs erfolgte dabei Anhand der Jahresabschlüsse des Jahres 2024, wobei die Aufwendungen unter Berücksichtigung von Plan-Ist-Abweichungen der vergangenen Jahre auf den 1. Jänner 2026 hochgerechnet wurden. Die Hochrechnung erfolgte basierend auf dem Netzbetreiberpreisindex, welcher sich zu 50 % aus dem Tariflohnindex und zu 50 % aus dem Verbraucherpreisindex zusammensetzt.

Die Kapitalkosten (CAPEX) der BKOs werden jährlich unter Heranziehung des angemessenen Finanzierungskostensatzes multipliziert mit der zu verzinsenden Kapitalbasis, ermittelt.

Die Mengen werden seitens der BKOs an die Behörde gemeldet, überprüft und jährlich mit den tatsächlich angefallenen Mengen aufgerollt.

Vorgeschlagen wird eine Neubestimmung des Entgelts samt flankierender Regelungen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 3):**

Mit Novellierung des § 3 sollen die neu ermittelten Tarife verordnet werden. Zur besseren Lesbarkeit wird hierfür eine Tabellenstruktur vorgesehen.

Für die Kostenanerkennung der BKOs wird eine Anreizregulierung umgesetzt, durch die über einen längeren Zeitraum die anerkannten Kosten von den tatsächlichen entkoppelt sind. Mit 1. Jänner 2026 beginnt hierzu eine neue Regulierungsperiode über die Dauer von fünf Jahren. Dafür waren die Kosten auf Basis der Jahresabschlüsse 2024 neu zu ermitteln und hierauf ein Anreizmodell anzuwenden. Für die kommenden fünf Jahre hat der BKO die Vorgabe, die Kosten um jährlich 1 % (real) zu senken. Sofern keine unerwartet hohen Abweichungen bei den Mengen- oder Inflationsentwicklungen während der nächsten fünf Jahre auftreten, soll das Entgelt stabil bleiben und Aufrollungen gemeinsam mit einer neuerlichen Kostenermittlung nach Ablauf der Regulierungsperiode berücksichtigt werden.

Verglichen mit den letztgültigen Entgeltsätzen ergibt sich eine für den Handel eine Entgelterhöhung, wohingegen die Entgelte für den Verbrauch sinken. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die Entwicklung der jeweiligen Mengen zurückzuführen. Die Kostenzuordnung wurde wie bisher unverändert durchgeführt.

Grundlage für die Tarife für das Marktgebiet Ost ab dem 1. Jänner 2026 bilden:

Kosten in der Höhe von TEUR 2.757,6 sowie zugrundeliegende Mengen von 72,2 TWh für das Entgelt gemäß Abs. 1 und Kosten iHv TEUR 1.838,6 sowie zugrundeliegende Mengen von 207,5 TWh für das Entgelt nach Abs. 2.

Grundlage für die Tarife für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg ab dem 1. Jänner 2026 bilden Kosten in der Höhe von TEUR 319,5 sowie zugrundeliegende Mengen von 6,9 TWh.

#### **Zu Z 2 (§§ 6 Abs. 3):**

Die neuen Tarife sollen für Abrechnungszeiträume ab Beginn des Gastages (6:00 Uhr) im neuen Kalenderjahr in Kraft gesetzt werden, um an bestehende Saldenberechnungen anzuknüpfen.

#### **Zu Z 3 (§§ 7 Abs. 2):**

Da die BKOs gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische zweite Clearing erst bis zu 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, sind für Perioden vor dem Stichtag und -Zeitpunkt weiterhin die Tarife der vorgehenden Fassungen anzuwenden.

